



CAJ/62/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 19. August 2010

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Zweiundsechzigste Tagung**  
**19. Oktober 2010**

**ELEKTRONISCHE SYSTEME FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN**

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Zweck dieses Dokument ist es, über folgende Entwicklungen Bericht zu erstatten:

a) Einführung von Standardverweisen für das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes („UPOV-Musterantragsformblatt“) (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 2/2: „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“) und Entwicklung von „linearen Blankoformblätter“ (in „Word“-Format) mit diesen Standardverweisen zur Aufnahme in den frei zugänglichen Bereich der UPOV-Website;

b) Einführung von Standardverweisen für den Technischen Fragebogen der UPOV (TQ), der in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen ist (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 3: „Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen“) und Entwicklung von „linearen Blankoformblätter“ (in „Word“-Format) mit diesen Standardverweisen zur Aufnahme in den frei zugänglichen Bereich der UPOV-Website, und

c) Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts und des Technischen UPOV Musterfragebogens enthalten sind.

## I. STANDARDVERWEISE FÜR DAS UPOV-MUSTERANTRAGSFORMBLATT UND LINEARE BLANKOFORMBLÄTTER

2. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) nahm auf seiner einundsechzigsten Tagung vom 25. März 2010 in Genf zur Kenntnis, daß die Standardverweise für das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes („UPOV-Musterantragsformblatt“) (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 2/2: „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“) und die Entwicklung von „linearen Blankoformblätter“ (in „Word“-Format) mit diesen Standardverweisen zur Aufnahme in den frei zugänglichen Bereich der UPOV-Website, auf der Grundlage der Anlagen I und II von Dokument CAJ/60/5, dem Rat auf seiner vierundvierzigsten ordentlichen Tagung am 21. Oktober 2010 in Genf zur Annahme vorgelegt werden (vergleiche Dokument CAJ/61/11 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 46).

## II. STANDARDVERWEISE FÜR DEN TECHNISCHEN FRAGEBOGEN (TQ)

3. Der CAJ billigte auf seiner einundsechzigsten Tagung die Schlußfolgerung des Technischen Ausschusses (TC) auf dessen sechsvierzigster Tagung vom 22. bis 24. März 2010 in Genf, daß Beratungen der TWP und des TC sachdienlich sein könnten für die Entwicklung von Standardverweisen für das UPOV-Musterantragsformblatt und den Technischen UPOV Musterfragebogen, wie in den Anlagen III und IV des Dokuments TC/46/13 (Dokument CAJ/60/5) dargelegt, und diese Angelegenheit nicht in Dokument TGP/7/2 aufgenommen, sondern für eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 (Dokument TGP/7/3) vorgesehen werden sollte (vergleiche Dokument CAJ/61/11 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 47).

4. Auf der neununddreißigsten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) vom 24. bis 27. Mai 2010 in Osijek, Kroatien, merkte der Vertreter des Europäischen Saatgutverbands (ESA) an, daß sich die Anordnungen zur Angabe und zur Verwendung von Standardverweisen für Technische Fragebögen, wie in Dokument TWA/39/8, Anlagen III und IV (Anlagen III und IV des Dokuments CAJ/60/5) dargelegt, als kompliziert erweisen, mit erheblichen Verpflichtungen für die Behörden verbunden und für die Züchter problematisch sein könnten. Er erklärte sich deshalb bereit, seine Mitglieder zu befragen, um einen klaren Standpunkt des ESA angeben zu können, ob sich der Einsatz der erforderlichen Mittel für einen solchen Ansatz lohne (vergleiche Dokument TWA/39/27 Rev. „Revised Report“, Absatz 64).

5. Die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) nahm auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung vom 29. Juni bis 1. Juli 2010 in Angers, Frankreich, zur Kenntnis, daß es Sache der Züchter sei, die Zweckmäßigkeit der Standardverweise für den Technischen Fragebogen (TQ) der UPOV anzugeben. Sie erkannte jedoch die Vorteile von Standardverweise in Punkten des TQ, insbesondere für Behörden, deren Anmeldeformblätter nicht mehrsprachig verfügbar gemacht werden können. In dieser Hinsicht merkte sie an, daß die Aufnahme eines Standardverweises im TQ einer Behörde bei weitem direkter sei, als die Übersetzung solcher Dokumente in andere Sprachen. Sie merkte ebenfalls an, daß die steigende Vielfalt an Sprachen und Alphabeten innerhalb der UPOV bedeute, daß selbst die Verwendung von Verweisen durch eine geringe Zahl von

Behörden bereits wesentliche Vorteile bringen könnte (vergleiche Dokument TWC/28/36 „Report“, Absatz 42).

6. Die TWV nahm auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vom 5. bis 9. Juli 2010 in Veliko Tarnovo, Bulgarien, die Bemerkungen des ESA auf der neununddreißigsten Tagung der TWA und die Bemerkungen der TWC auf dessen achtundzwanzigster Tagung zur Kenntnis.

7. Der TC wird auf seiner siebenundvierzigsten Tagung im Jahre 2011 die Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahre 2011 prüfen, einschließlich der Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung vom 20. bis 24. September 2010 in Cuernavaca, Morelos State, Mexiko und der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 27. September bis 1. Oktober 2010 in Cuernavaca, Morelos State, Mexiko. Die Beurteilung des TC wird dem CAJ auf seiner dreiundsechzigsten Sitzung berichtet.

### III. NUTZUNG DER INFORMATIONEN, DIE IN EINER ELEKTRONISCHEN VERSION DES UPOV-MUSTERANTRAGSFORMBLATTS UND DES TECHNISCHEN UPOV-MUSTERFRAGEBOGENS ENTHALTEN SIND

8. Der CAJ nahm auf seiner einundsechzigsten Tagung die Antworten auf Rundschreiben E-1141 betreffend „Vorschlag 2: Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts und des Technischen UPOV Musterfragebogens enthalten sind“, wie in Dokument CAJ/60/5 Absätze 36 und 37 und Anlagen II und IV dargelegt, zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/61/11 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 48).

9. Der CAJ vereinbarte, daß es im Hinblick auf Vorschlag 2 „Nutzung der Informationen, die in einer elektronischen Version des UPOV-Musterantragsformblatts und des Technischen UPOV Musterfragebogens enthalten sind“ zweckdienlich sei, die Entwicklungen abzuwarten betreffend die Zugangsmöglichkeit der Mitglieder zum Online-System für die Einreichung von Anträgen des Gemeinschaftlichen Sortenamts der Europäischen Union (CPVO), wie von der Delegation der Europäischen Union erläutert, und er entschied, die Beratungen über elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen nach Ermessen des CAJ fortzusetzen.

*10. Der CAJ wird ersucht, die in diesem Dokument berichteten Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen und zur Kenntnis zu nehmen, daß die Beurteilung des TC betreffend Standardverweise für den Technischen UPOV Musterfragebogen und für Prüfungsrichtlinien dem CAJ auf seiner dreiundsechzigsten Tagung berichtet wird.*

[Ende des Dokuments]